

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

**Fachbeitrag Artenschutz zur
speziellen artenschutzrechtli-
chen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan „Freiflächen-
Photovoltaikanlage Gernhut“,
Gemeinde Mönchsroth**

Ökostrom 24 GmbH & Co. KG

**Anlage zur Begründung
Stand: 8. März 2019**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und geplantes Vorhaben	4
1.2 Geländebeschaffenheit/ derzeitige Nutzung/ Schutzgebiete	4
1.3 Aufgabenstellung	5
1.4 Datengrundlagen	6
2 Auswirkungen des Vorhabens	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen)	10
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie	12
4.2 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie I	19
5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	23
6 Weitergehende Empfehlungen aus Sicht des Artenschutzes	23
7 Fazit	23
8 Empfehlung zur Integration des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in die Bebauungsplanung	24
9 Literatur und verwendete Unterlagen	24
10 Anlagen	25
11 Verfasser	25

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut“, Gemeinde Mönchsroth, Ökostrom 24 GmbH & Co. KG
TK-Blatt:	6928 (Weiltingen)
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> • Rohbodenstandort mit natürlicher Sukzession
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000 FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ • Natura 2000 SPA-Gebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“
Potenziell betroffene Fauna/Flora gem. Lebensraumausstattung/ Biotop- und Nutzungstypen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel (Bodenbrüter, Nahrungsgäste) • Reptilien
Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern durch vollständige Baugebieterschließung bzw. Baufeldfreimachung in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogel-Brutzeiten (Wiesen-/Bodenbrüter). <p>Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Aufstellen von Pflöcken mit Flutterband). Davor ist die Fläche auf Brutvögel abzusuchen. Werden bereits brütende Vögel gefunden, muss bis zu deren Brutende abgewartet werden.</p>
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz)	Nicht erforderlich.
Kompensations-(FCS-) Maßn. (Artenschutz)	Nicht erforderlich.
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> • Da der Standort teilweise innerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete liegt, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung überprüft worden, ob das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar ist. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass es vorhabenbedingt durch den potenziell relevanten Wirkfaktor direkter Flächenentzug nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen wird. Folglich ist für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ vorhabenbedingt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- Unterhaltungszielen zu rechnen. • Bzgl. Pflege der Aufstellfläche wird eine extensive Pflege empfohlen: 2-3-malige Mahd pro Jahr, ggf. Schafbeweidung; komplette Mahdgutabfuhr; Verzicht auf Pestizideinsatz und Düngemittel; Randstreifen zu umliegenden Strukturen als Rückzugsorte von Mahd aussparen.

1 Einleitung

1.1 Anlass und geplantes Vorhaben

Die Fa. Ökostrom 24 GmbH & Co. KG aus Bad Wörishofen beabsichtigt die Errichtung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 750 kWp auf dem Grundstück Flur-Nr. 726/2 der Gemarkung Mönchsroth. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,35 ha.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine ehemalige Bauschuttdeponie der Gemeinde, die gerade rekultiviert wird bzw. noch als Lagerplatz genutzt wird. Zur Erlangung von Baurecht für die PV-Anlage ist die Durchführung einer Bauleitplanung (FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) erforderlich.

Da der Standort teilweise innerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete liegt, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung überprüft worden, ob das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar ist. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass es vorhabenbedingt durch den potenziell relevanten Wirkfaktor direkter Flächenentzug nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen wird. Folglich ist für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ vorhabenbedingt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- Unterhaltungszielen zu rechnen.

Im Unterschied zur FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung (lebensraum- bzw. gebietsbezogen) stehen bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Zugriffsverbote bzgl. Population und Individuum im Fokus (artbezogen). Mögliche Betroffenheiten werden im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur saP untersucht.

1.2 Geländebeschaffenheit/ derzeitige Nutzung/ Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Gemeindegebietes von Mönchsroth nördlich der Talaue der Rothach und umfasst ein (Teil-)Grundstück Flur-Nr. 726/2, Gemarkung Mönchsroth. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,35 ha.

Nach Norden hin wird das Plangebiet durch einen bestehenden Wirtschaftsweg begrenzt, die Flächen weiter nördlich, nach Westen und Osten sind landwirtschaftlich genutzt. Im Norden ist neben extensiver Grünlandnutzung auch Getreide- und Maisanbau vorhanden. Im Westen und Osten befinden sich extensive Wiesen. Im Süden des Plangebietes im Übergangsbereich zur Talaue schließen sich waldähnliche Gehölzbestände an (u.a. Weiden, Kiefern, Birken, schwarzer Holunder).

Im Plangebiet selbst sind aufgrund der erst vor kurzem abgeschlossenen Rekultivierung großflächig Rohbodenstandorte vorhanden. Teilweise hat sich durch natürliche Sukzession ein schütterer krautiger Bewuchs eingestellt. Das Artenspektrum setzt sich aus Ampfer, Beifuß, Kamille, Klee und Gänsefuß zusammen. Insbesondere auf der Böschung im Westen hat sich ein dichter krautiger Bewuchs entwickelt, es dominieren hier Brennnessel und Distel. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes haben sich am unteren Böschungsfuß durch natürliche Sukzession Zitterpappeln angesiedelt. Bis auf die wenigen Gehölzbestände an den äußeren Rändern (am Böschungsfuß) ist das Plangebiet baum- und strauchfrei.

Was die Geländebeschaffenheit anbelangt, befindet sich das Plangebiet nach Norden hin in etwa auf dem Niveau der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf ca.

442 m NHN. Der zentrale Bereich im Plangebiet ist weitgehend eben. Durch die Aufschüttungen in Folge der Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponie sind am West- und insbesondere am Süd- und Ostrand Böschungen zur Talauwe hin vorhanden. In diesen Bereichen betragen die Höhenunterschiede zwischen Böschungsoberkante und Böschungsunterkante bis zu ca. 5 m.

Nächstgelegene Siedlungsgebiete zum Plangebiet sind Mönchsroth (ca. 1 km westlich) und Wilburgstetten (ca. 1 km östlich), sowie Gewerbe- und Industriegebiete (ca. 500 m nordöstlich und ca. 800 m nördlich).

Südlich des Plangebiets verlaufen die beiden weitestgehend deckungsgleichen Natura 2000 Gebiete FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“. Die Abgrenzung der Schutzgebiete verläuft dabei größtenteils entlang des Bachlaufs der Rothach und der anschließenden Aue, der südliche Teil des Plangebiets liegt allerdings innerhalb der Schutzgebietsabgrenzung (s. Kap. 1.1).

Desweiteren befinden sich die folgenden biotopkartierten Bereiche im Umfeld des Plangebiets, alle südlich des Plangebiets im Bereich der Rothachauwe gelegen:

- 6928-1233-001: „Gehölze mit Feuchtbiotopanteilen östlich von Mönchsroth“
- 6928-1234-001: „Nasswiese und Extensivgrünland in der Rothachauwe östlich von Mönchsroth“
- 6928-1235-001: „Nass- und Extensivwiesen in der Rothachauwe südwestlich von Wilburgstetten“
- 6928-1226-003/-004: „Auwald- und Röhrichtstreifen am Unterlauf der Rothach“
- 6928-1223-001: „Feuchtbiotop in der Rothachauwe westlich von Wilburgstetten“

Mögliche Betroffenheiten werden in Abhängigkeit der vorhabenbedingten Wirkfaktoren bei den entsprechenden Artengruppen behandelt.

1.3 Aufgabenstellung

Durch das Vorhaben werden Eingriffe mit direkten baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Plangebiet und u.U. auf Lebensstätten und Nahrundergebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten vorbereitet.

Im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut“ erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Dieser Fachbeitrag dient damit der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes. Mit einer vorausschauenden Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der Biotoptypenausstattung des Plangebietes wird dargestellt, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können bzw. durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung vorzunehmen.

1.4 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes), zusätzlich werden auch die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien, wie z. B. Weißstorch, Rotmilan, Amphibien, Fledermäuse) sowie Beziehungen im Naturraum (Biotopachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteine usw.) mit betrachtet.

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet vor und werden für den Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ausgewertet:

- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Ansbach (1996)
- Artenschutzkartierung (Stand 02.01.2019)
- Amtliche Biotopkartierung Bayern (Flachland), Online-Abfrage
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage
- LBV Weißstorchkarte Bayern: www.lbv.de/naturschutz/artenschutz/voegel/weisstorch/storchenkarte (Datenabruf Januar 2019)
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Online-Abfrage – kurz „LfU-TK-Artenliste“ genannt
- LfU: Datenblätter und gebietsbezogene Erhaltungsziele Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, Online-Abfrage
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)/ Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des Nationalen Berichts 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Bayern bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

2 Auswirkungen des Vorhabens

Die vorgesehene Nutzungsdauer der PV-Anlage liegt bei 31 Jahren ab dem Jahr der ersten Netzeinspeisung. Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Solarmodule werden auf in Reihen angeordneten Modulträgern befestigt. Die Modulträger sind starr mittels Ramm- oder Drehfundamenten mit dem Untergrund verbunden. Die Solarmodule werden auf den Modulträgern in einem Winkel von circa 20° montiert, die Modulreihen sind nach Süden ausgerichtet. Die Abstände zwischen den einzelnen Modulreihen werden entsprechend der technischen Planung festgelegt, üblich sind 4 - 5 m.

Die Oberkante der Solarmodule orientiert sich am Format der einzelnen Module. Eine maximale Höhe der Solarmodule von 3,0 m über Geländeoberkante ist ausreichend, tatsächlich wird die Oberkante eher bei ca. 2,2 m über Geländeoberkante liegen. Die Anzahl

und Lage der erforderlichen Wechselrichter und Trafos richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Zum Einsatz kommen Stringwechselrichter, die jeweils am Ende einer Modulreihe angeordnet sind. Die Abmessungen der Übergabe-/Trafostation sind vergleichbar mit einer Fertiggarage. Die Höhe einer solchen Station liegt voraussichtlich bei maximal 3,2 m (inklusive Flachdach). Die Gesamtgrundfläche der Betriebsgebäude ist auf 50 m² begrenzt.

Ausgehend von der Anlagenbeschreibung werden nachfolgend die **Wirkfaktoren** aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese werden jeweils der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase zugeordnet.

Tab. 1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Auswirkung	Phase
Transportverkehr und Baumaschinenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen • Bodenverdichtung • Erschütterungen 	Bauphase (nur temporär)
Solarmodule und Betriebsgebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung, Veränderung von Bodengefüge (in geringem Ausmaß) • Überdeckung von Bodenoberfläche, Verlust von Nahrungsfläche • Veränderung der Vegetationsstruktur • Veränderung des Mikroklimas • Lichtreflexionen 	Anlagenbedingt
Stromerzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen 	Betriebsphase

Innerhalb des Plangebietes werden durch den Bebauungsplan verschiedene natur- und umweltschutzfachliche Maßnahmen festgelegt (Grünordnung, Eingriffsregelung, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Immissionsschutz), die zum Teil zur Vermeidung und Minimierung der genannten Wirkfaktoren beitragen. Dazu gehören:

Tab. 2 Maßnahmen aus B-Plan zu Vermeidung/ Minimierung/ Ausgleich

Maßnahme	Auswirkung
Extensive Grünlandnutzung/ Beweidung im gesamten Plangebiet	Weitgehend störungsfreier Lebensraum für Avifauna und andere Artengruppen.
Randliche Eingrünung: Nach Norden und Westen hin Schaffung einer 3 m breiten Feldhecke in lockerer Ausprägung mit niedrigwüchsigen standortheimischen Arten; Nach Süden und Osten hin „offener“ Übergang in Feuchtflecken des Talraums	Strukturanreicherung mit positiven Auswirkungen auf die Avifauna (Insektenreichtum, fruchttragende Gehölzarten, Sämereien usw.); dadurch Verbesserung der Nahrungsgrundlage, Brut- und Versteckmöglichkeiten.
Einzäunung mit Kleintierdurchgängigkeit (Offenhalten eines mindestens 10 cm breiten Spal-	Durchgängigkeit für bodengebundene Tierarten (z.B. Kleintiere, u.a. auch Zauneidechse, Gelb-

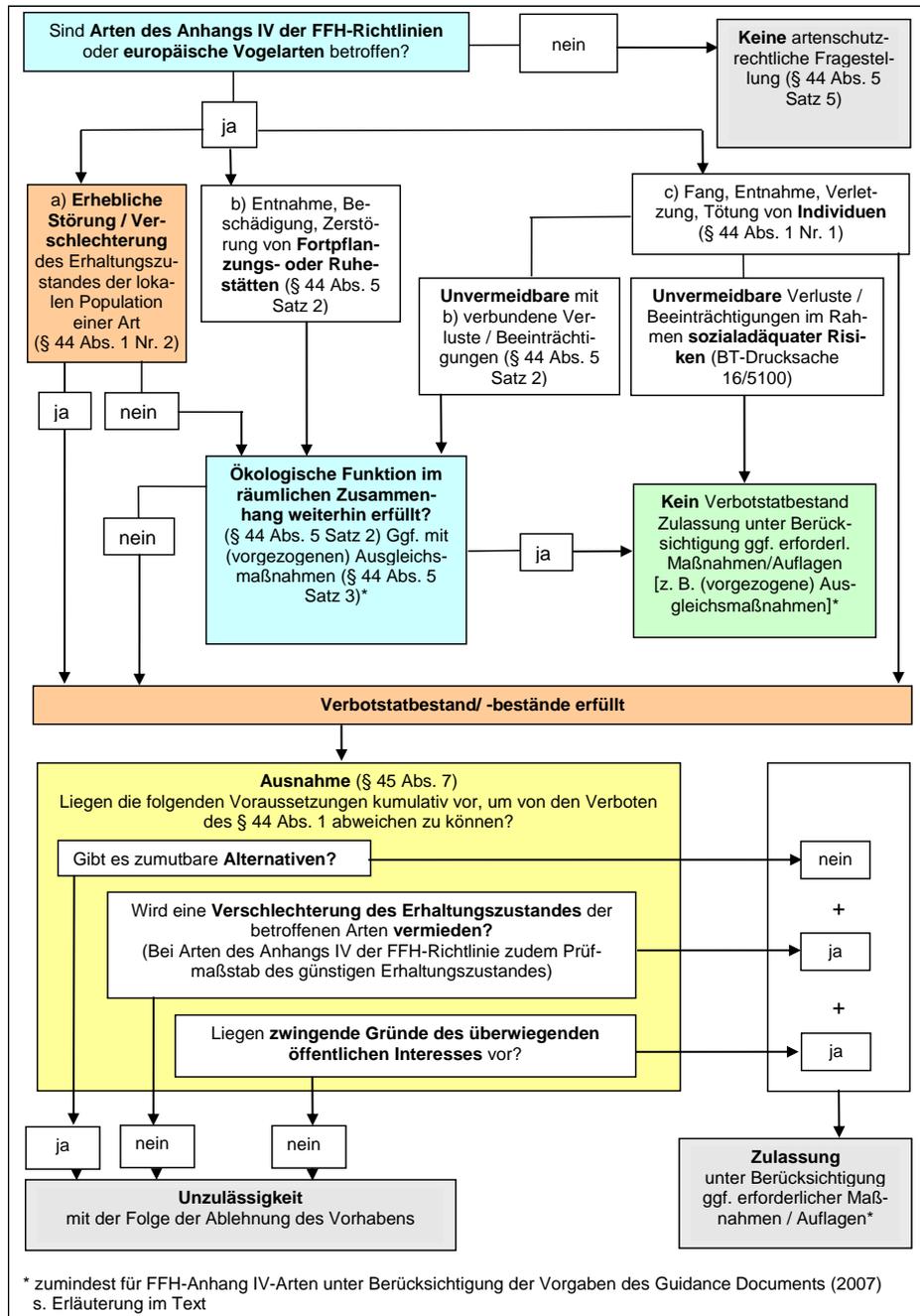
tes zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante sowie Verzicht auf Errichtung Sockel)	bauchunke Feldhase, Igel, Kleinsäuger) bleibt gewährleistet.
Einhausung der Trafostationen und Verwendung von Stringwechselrichtern	Reduzierung der Schallemissionen; Stringwechselrichter benötigen keine Lüfter und sind damit erheblich leiser als Zentralwechselrichter.
Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche für Betriebsgebäude auf 50 m ² und Verwendung versiegelungsfreier Trägergestelle (auf Punktfundamenten)	Reduzierung der Bodenversiegelung auf ein Minimum; weitgehender Erhalt der Bodenfunktionen; am Standort ohnehin gestörte Bodenfunktionen durch Abdeckung und Rekultivierung ehem. Bauschuttdeponie.
Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Nutzungsdauer (geplant nach 31 Jahren)	Eingriffswirkung nicht dauerhaft.
Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche im westlichen Anschluss an das Plangebiet: Ansaat einer extensiv gepflegten kräuterreichen Blühwiese; nach Norden hin Anlage einer freiwachsenden Hecke	Weitgehend störungsfreier Lebensraum für Avifauna und andere Artengruppen, insb. auch Reptilien.

Nach Berücksichtigung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen verbleiben als relevante Wirkfaktoren die nur kurzfristig wirkenden Störungen während der Bauphase und der direkte Flächenentzug durch Betriebsgebäude und Überdeckung durch PV-Module.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben

oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Tab. 3 Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V 1	<p>Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern durch vollständige Baugebieterschließung bzw. Baufeldfreimachung in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Vogel-Brutzeiten (Wiesen-/Bodenbrüter).</p> <p>Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Aufstellen von Pflöcken mit Flatterband). Davor ist die Fläche auf Brutvögel abzusuchen. Werden bereits brütende Vögel gefunden, muss bis zu deren Brutende abgewartet werden.</p>
------------	---

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen)

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**continuous ecological functionality – CEF-Maßnahmen**), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für das Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen im Bebauungsplan als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Nach Analyse der möglichen Betroffenheiten besonders geschützter Arten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Der Untersuchungsraum des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung (TK-Blatt 6928 - Weiltingen).

Für die Artennachweise und Migrationswege im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld wurden die amtlichen Erhebungsdaten (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Angaben zum FFH-Gebiet) sowie Storchenhorste (verzeichnet beim LBV) ausgewertet. Potenzielle Betroffenheiten wurden zudem aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen abgeleitet (vgl. Anhang 1: Übersichtsplan Artenschutz).

Im Plangebiet herrschen aufgrund der erst vor kurzem abgeschlossenen Rekultivierung großteils Rohbodenstandorte vor, teilweise hat sich durch natürliche Sukzession bereits ein schütterer krautiger Bewuchs eingestellt. Da die Rekultivierungsschicht in ihrer Funktion als Wasserhaushaltsschicht ein eher bindiges Bodensubstrat aufweist, weist der Standort eher frische-nährstoffreiche als mager-trockene Verhältnisse auf. Insbesondere auf der Böschung im Westen hat sich ein dichter krautiger Bewuchs mit den dominierenden Arten Brennnessel und Distel entwickelt. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets haben sich am unteren Böschungsfuß Zitterpappeln angesiedelt. Bis auf kleinere Gehölzbestände am südlichen Rand des Plangebiets zur Talau hin ist das Plangebiet baum- und strauchfrei.

Aufgrund der nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten wurde auf eine gesonderte Kartierung verzichtet, da das Artenspektrum im Plangebiet und in der relevanten Umgebung für eine worst-case-Betrachtung hinreichend aus den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ableitbar ist. Darüber hinaus handelt es sich um einen zeitlich befristeten Eingriff, welcher nach ca. 31 Jahren den ursprünglichen Ausgangszustand an Biotop- und Nutzungstypen wieder herstellt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des Nationalen Berichts 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Bayern, Schwaben bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der „LfU-TK-Artenliste“ (TK-Blatt 6928, vgl. Anlage 2) sind keine „saP-relevanten“ Pflanzenarten genannt. Ein Vorkommen im Plangebiet kann zudem aufgrund der Standortgegebenheiten (kürzlich verfüllte bzw. rekultivierte Abbaufäche) sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot **nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

In der LfU-TK-Artenliste sind neben dem Biber zwölf Fledermausarten genannt:

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 6928 genannten, potenziell vorhandenen Säugetiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	g
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	u
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	-	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 g günstig
 u ungünstig - unzureichend
 s ungünstig - schlecht
 ? unbekannt

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässerstrukturen vorhanden. Südlich des Plangebiets verläuft die Rothach in West-Ost-Richtung. Der naturnahe leicht mäandrierende Bachlauf, zum Teil mit Gehölzen im Uferbereich, bietet ideale Voraussetzungen für den Biber. Ca. 350 m südwestlich des Plangebiets ist in der ASK (Fundmeldung von 1998) eine Biberburg am westlichen Gewässerufer nachgewiesen (6928-0294). Im Bereich der biotopkartierten Gehölze mit Feuchtbiotopanteilen (6928-1233-001) und Auwald- und Röhrichtstreifen (6928-1226-003) südlich des Plangebiets ist der Biber ebf. nachgewiesen (Aufnahmedatum 2007). Mit einem Vorkommen des Bibers im Umfeld der Rothach ist aufgrund der Lebensraumausstattung auch heute zu rechnen, die Gehölze (Auengebüsch) südlich des Plangebiets sind attraktive Bereiche hinsichtlich Baumaterial und Futter.

In den Talraum der Rothach mit dem Gewässer selbst und den angrenzenden Uferstreifen wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen, die Vernetzung in Ost-West-Richtung wird nicht unterbrochen. Auch in das Auengebüsch wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Es liegt außerhalb des Plangebiets und auch mittelbar finden keine Beeinträchtigungen statt.

Eine Betroffenheit des Bibers durch das Vorhaben kann daher aufgrund der räumlichen Trennung des Plangebiets zum potenziellen Habitat und aufgrund der spezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Was die Fledermausarten anbelangt, bietet die naturräumliche Ausstattung rund um das Wörnitztal grundsätzlich gute Lebensraum-Voraussetzungen: durch ein enges Nebeneinander von Siedlungsgebieten (mit entsprechendem Quartierangebot u.a. an Gebäuden als Sommer-/ Winter-/ Fortpflanzungs-/ Zwischen-/ Einzelquartier), großräumigen Landwirtschafts- und Waldflächen (Nahrungs- und Jagdgebiete, Wälder für manche Arten auch als Quartierstandort) und Leitlinien für Transferflüge (Still- und Fließgewässer/ Hecken/ Waldränder/ Gärten etc.). Damit stehen für die o.g. Arten alle benötigten Habitatrequisiten in räumlichem Zusammenhang und saisonal zur Verfügung.

In der ASK finden sich in der relevanten Umgebung die folgenden Nachweise:

- 6928-0532 „Wilburgstetten, Katholische St. Margareta-Kirche“, ca. 1 km östlich des Plangebiets: Braunes Langohr (insg.18 Exemplare, 1997); Großes Mausohr (1 Exemplar, 1997)

- 6928-0533 „Mönchsroth, Kirche St. Peter und Paul“, ca. 1 km westlich des Plangebiets: Großes Mausohr (1 Exemplar, 1997)
- 6928-0534 „Mönchsroth, Kirche St. Oswald“, ca. 1,5 km westlich des Plangebiets: Großes Mausohr (1 Exemplar, 1997); Breitflügelfledermaus (1 Exemplar, 1999)
- 6928-0559 „Wilburgstetten, Anwesen“, ca. 1,5 km östlich des Plangebiets: Zwergfledermaus (1 Exemplar, 2006)
- 6928-0592 „Wilburgstetten, Keller“, ca. 1,5 km östlich des Plangebiets: Braunes Langohr (1 Exemplar 2007 und 2017)

Anhand der Lebensraumausstattung des Plangebiets und der projektbezogenen Wirkfaktoren kann eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude oder geeignete Gehölze) sicher ausgeschlossen werden**. Das Plangebiet den Fledermausarten **potenziell nur als Flugraum, Jagd- und Nahrungshabitat**.

Die vorhandenen Siedlungsflächen (Strukturreichtum, günstiges Mikroklima, Anlocken durch Beleuchtung, etc.), Gewässerläufe sowie Gehölzflächen, Wälder und Waldränder stellen in der näheren und weiteren Umgebung die deutlich vielfältiger strukturierten Habitattypen dar. Diese bleiben allesamt vom Projekt unbeeinträchtigt und sind in Bezug auf Insektenreichtum und damit als potenzielle Nahrungsgebiete sicher attraktiver zu bewerten als das Plangebiet.

Vorhabenbedingt kann eine **erhebliche Störung für die potenziellen Flugrouten (Quartierwechsel, Nahrungsflüge, saisonale Wanderungen) ausgeschlossen werden**.

Eine Formulierung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich, da durch die Planung der PV-Anlage **keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermausarten zu erwarten** sind.

Die im Randbereich des Plangebiets vorgesehene Eingrünung mit einer naturnahen autochthonen Hecke wird sich tendenziell positiv auf das zukünftige Insektenangebot auswirken und so die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermausarten im Vergleich zum Status quo erhöhen.

Zusammenfassend können für die Fledermausarten Tötungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

In der LfU-TK-Artenliste ist die Zauneidechse genannt:

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und der Umgebung potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet

		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR =	kontinentale biogeographische Region
		g	günstig
		u	ungünstig - unzureichend
		s	ungünstig - schlecht
		?	unbekannt

Die Zauneidechse besiedelt als wärmeliebende Art ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- hoher Temperaturgradient (Besonnung/ Beschattung, Vegetation, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z.B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Eine ASK-Fundmeldung der Zauneidechse existiert aus dem Jahr 1994 für eine aufgelassene Sandgrube am Rand der Rothachaue ca. 75 m südwestlich des Plangebiets (6928-0067, 2 adulte Exemplare). Der in der ASK abgegrenzte Bereich ist mittlerweile größtenteils mit Gehölzen bewachsen und fügt sich in die umliegenden lückigen Gehölzbestände des Auengebüschs ein. Die in der ASK angegebenen Merkmale der weiteren Lebensraumtypen/ Ausstattung (Tümpel, Sandmagerrasen, wärmeliebende Ruderalfluren, nitrophytische Hochstaudenflur, Bauschutt) treffen daher größtenteils nicht mehr zu.

Ein weiteres adultes Exemplar ist in der ASK an einem ca. 400 m entfernten östlich gelegenen ablassbaren Teich verzeichnet (6928-0199, Meldung von 1994).

Unabhängig von den Fundmeldungen finden sich im Umfeld des Plangebiets viele der o.g. Strukturen, die für Zauneidechsen geeignete Lebensräume auszeichnen:

- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation südlich des Plangebiets im Bereich des Auengebüschs und der Nasswiese/ Extensivgrünland (zum Teil biotopkartiert 6928-1234-001, 6928-1233-001); zum Teil dichter krautiger Bewuchs im Plangebiet selbst
- grabbares Material im Uferbereich der Rothach und entlang der Wege nördlich des Plangebiets; Vernetzung zu den Vegetationsstrukturen ist vorhanden
- unterschiedlich stark besonnte Bereiche, bedingt durch Relief und Vegetation

Auf dieser Grundlage wird die Abschätzung potenzieller Betroffenheiten der Zauneidechse getroffen: demnach ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Plangebiets nicht unwahrscheinlich und kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst sind Fortpflanzungsstätten unwahrscheinlich. Die dort vorhandenen Rohbodenflächen sind durch schwere Böden geprägt und weisen nicht das erforderliche lockere, grabbare Bodensubstrat auf.

Von Zauneidechsen belegt ist ein Aktionsraum von wenigen 100 m bis zu 4 km. Wandernde Individuen einer (Kern-)Population aus der Umgebung sind daher auch im Plan-

gebiet nicht sicher auszuschließen. Dabei übernehmen Feldwege mit ihren Randstreifen eine wesentliche Funktion als Vernetzungs- und Wanderkorridore, da hier – im Gegensatz zu intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – genügend Möglichkeiten für die Zauneidechsen bestehen, sich für die täglichen Aktivitätsphasen aufzuwärmen (Thermoregulation) oder vor der Witterung zu schützen. Dazu sind Deckung und Versteckmöglichkeiten durch wegbegleitende höhere, überhängende Vegetation und ein ausreichendes Beuteangebot vorhanden.

Als potenziell betroffene Art ist damit für die Zauneidechse zu prüfen, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bestehen.

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung im Plangebiet und unter Berücksichtigung der eher punktuellen Baumaßnahmen für die PV-Anlage (keine flächige Versiegelung) ist **keine unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse** und damit keine Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen zu erwarten. So kann auch ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den zu betrachtenden Aktionsradius können wandernde Individuen aus den potenziellen umliegenden Kernlebensräumen die Wegrandstreifen während anzunehmender Wanderungszeiten nutzen. Die Aktivitätsphase erstreckt sich witterungsabhängig maximal von Mitte März bis Ende Oktober. Dies entspricht grob der Vegetationsperiode. So können sich während des Betriebes der PV-Anlage nur potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen der regelmäßigen Flächenpflege ergeben. Die dabei i.d.R. wirksamen Störungen können durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grünordnung wirksam verringert bzw. komplett vermieden werden: Durch die breite randliche Eingrünung der Anlage nach Norden und Westen hin wird sichergestellt, dass die Randstreifen der Wege als Vernetzungsstrukturen erhalten bleiben und in diesen Bereichen keine durch die PV-Anlage ausgelösten Beeinträchtigungen entstehen.

Damit kann auch prognostiziert werden, dass sich insgesamt die ökologische Funktion der Biotoptypenstrukturen im Naturraum unter Annahme von potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich ihrer Vernetzungskorridore im räumlichen Zusammenhang projektbezogen nicht signifikant verändert. Durch Realisierung der PV-Anlage ist kein Risiko für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen und der im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünung der Anlage können für die Zauneidechse Tötungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

In der TK-Artenliste sind die folgenden vier Arten genannt:

Tab. 6 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	u

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	u
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	u
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 g günstig
 u ungünstig - unzureichend
 s ungünstig - schlecht
 ? unbekannt

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets finden sich zahlreiche Biotopstrukturen, die sich als Lebensraum für Amphibien eignen: Weiher, Tümpel, Gräben, Bachlauf mit Aue, Feucht-/ Nasswiesen, Schilf, Gehölzbestände zur Überwinterung. Dies lässt sich auch durch die Auswertung der ASK-Daten belegen. Bei den folgenden Nachweisen handelt es sich um Flächennachweise mit Lebensraumabgrenzung. Sofern saP- und TK-Blatt-relevante Arten verzeichnet sind, sind diese im Einzelnen aufgelistet. Unabhängig davon unterstreichen die Nachweise von Grasfrosch, unbestimmten Grünfröschen, Erdkröte und Teichmolch innerhalb der Lebensraumabgrenzungen die grundsätzliche Lebensraumeignung für Amphibien:

- 6928-0067 „aufgelassene Sandgrube am Rand der Rothachau zwischen Wilburgstetten und Mönchsroth“: Laubfrosch (1 Exemplar, 1994)
- 6928-0196 „Teichkette Höllweiher zwischen Höllmühle und Wittenbach“
- 6928-0197 „Biotoptümpel in Feldgehölz ca. 400 m östl. Mönchsroth“: Kreuzkröte (1 adultes Exemplar und Laich, 1994; erloschen, 2009); Laubfrosch (6 Exemplare, 1994; nicht angetroffen, 2009)
- 6928-0199 „Teich südl. der Fabrik am Westrand von Wilburgstetten“

Für alle im TK-Blatt genannten Arten lässt sich sagen, dass im Plangebiet selbst keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Sinne von Ruf- und Laichgewässern vorhanden sind. Potenzielle Betroffenheiten könnten daher maximal entstehen, wenn Individuen das Plangebiet als Wanderkorridor nutzen. Als Wanderkorridore eignen sich vorrangig Hecken, Wald- und Wegränder, Gräben etc. Solche Wanderkorridore sind im Umfeld des Plangebiets zahlreich vorhanden und fungieren als Vernetzung der o.g. Lebensräume.

Attraktive und dem Plangebiet am nächsten gelegene Vernetzungsstrukturen sind die Rothach und der westlich und nördlich des Plangebiets verlaufende Grundgraben. Diese und andere Strukturen, die in der Umgebung als Wanderkorridore bzw. zur Biotopvernetzung genutzt werden könnten, werden durch das Vorhaben im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann daher aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Schmetterlinge: Tag- und Nachtfalter

In der LfU-TK-Artenliste ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt:

Tab. 7 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und der Umgebung potenziell vorkommenden Schmetterlingsarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	u

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
g günstig
u ungünstig - unzureichend
s ungünstig - schlecht
? unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gilt als typische Art der wechselfeuchten Nass- und Moorwiesen sowie insbesondere der wechselfeuchten Goldhafer- und Glatthaferwiesen. Er bevorzugt als Lebensraum extensiv genutzte feuchte Grünlandhabitats wie Riedwiesen, Feucht- und Streuwiesen, feuchte Hochstaudenfluren entlang von Fließgewässern, Grabenränder und Ränder von bewirtschafteten, wechselfeuchte Glatthaferwiesen bzw. Frischwiesen, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen, welche einen Biotop- und Nutzungstyp der Gewässerauen darstellen.

Der Schmetterling weist eine enge ausschließliche Bindung an Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) auf: Die Blüten dienen als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage. Als zusätzliche Spezialisierung verbringt die Art einen Teil ihres Raupenstadiums samt Überwinterung in Nestern der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*), welche häufig nur in Brachflächen eine ausreichende Nestdichte erreicht. Die Art gilt als sehr standorttreu, wobei ungeeignete Lebensräume (Äcker, stark genutztes Grünland, Hecken, Wälder und auch Siedlungen) kaum überwindbare Hindernisse für den Austausch zwischen lokalen Populationen darstellen.

Im Plangebiet fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling komplett, daher können Tötungen und Schädigungen sowie erhebliche Störungen aufgrund der Biotop-/Nutzungstypenausstattung und der lokalen Wirkfaktoren sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Fische, Libellen, Käfer und Weichtiere

In der TK-Artenliste sind diese Artengruppen nicht aufgeführt. Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im gesamten Plangebiet (keine Feuchtlebensräume mit Gewässern wie Quellen, Fließ- oder Stillgewässer, kein alter Baumbestand o.ä.) bzw. anhand der Lebensweise **können Vorkommen oder negative Einflüsse auf diese saP-relevanten, streng geschützten Arten sicher ausgeschlossen werden.**

Eine weitergehende Einschätzung bzgl. zu erwartender Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für diese Artengruppen daher nicht erforderlich.

4.2 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie I

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Im LfU-TK-Artenblatt sind insgesamt **67 Vogelarten** genannt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in der folgenden Tabelle nicht alle 67 Vogelarten aufgeführt. Viele der genannten Arten sind weit verbreitet/ euryök und nicht gefährdet. Die Auflistung beschränkt sich auf die Arten mit Gefährdungsstatus, die in den folgenden Ausführungen genannt bzw. genauer betrachtet werden (die vollständige TK-Artenliste findet sich im Anhang, Anlage 2). Sie dient vorrangig der Zusammenfassung der in der ASK genannten und für das Plangebiet relevanten Arten. Zudem stellt sie eine gute Grundlage für die Identifizierung der relevanten wertgebenden Arten dar (s.u.).

Tab. 8 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und der Umgebung potenziell vorkommenden Vogelarten (Auswahl)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	g
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	g
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	u
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	u
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	g
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	u
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	u
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	g
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	u
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	-	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 g günstig
 u ungünstig - unzureichend
 s ungünstig - schlecht
 ? unbekannt

Die hohe Anzahl der in der TK-Artenliste genannten relevanten Arten ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ zentrale Bestandteile dieses TK-Blattes sind. Zudem befinden sich innerhalb des TK-Blattes mehrere für Vögel besonders wertvolle Landschaftsteile, die in der ASK als Lebensraum mit Flächenabgrenzung kartiert sind (teilweise deckungsähnlich mit den Natura 2000-Gebieten).

Einer dieser abgegrenzten Lebensräume umschließt das Plangebiet großräumig:

- 6928-0337 „Feuchtwiesen, Rothach, zwischen Wilburgstetten und Mönchsroth“ mit Lebensraumtyp „Seggen- oder Binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“: **Braunkehlchen** (2 Exemplare, Brutverdacht); **Wiesenpieper** (1 Exemplar, mögliches Brüten, 1997)

Die für die Lebensraumabgrenzung entscheidenden Flächen stellen die Feuchtwiesen nördlich und südlich der Rothach dar. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb der Lebensraumabgrenzung, weist aber nicht die für den Lebensraumtyp relevanten Biotopstrukturen

auf; das gilt auch für den Zustand des Plangebiets als Abbaufäche, den es zum Zeitpunkt der Fundmeldungen (1997) hatte.

Weitere dem Plangebiet nahegelegene Lebensräume sind die Folgenden (inkl. Auflistung relevanter Arten):

- 6928-0308 „Alte Sandgrube nördlich Mönchsroth“ mit Lebensraumtyp „Abgrabungsflächen, Abbaustellen“: **Braunkehlchen** (2 Exemplare, brutverdacht), **Rebhuhn** (4 Exemplare, Brutverdacht, 1997)
- 6928-0288 „Feuchtwiesen um die Wörnitz“ mit Lebensraumtyp „Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe“: **Baumfalke** (1 Exemplar, mögliches Brüten 1996; 2 Exemplare, Brutverdacht, 1997), **Bekassine** (3 Exemplare, mögliches Brüten, 1996; 4 Exemplare, Brutverdacht, 1997; 2 Exemplare, Brutverdacht, 1998), **Eisvogel** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1997), **Feldlerche** (6 Exemplare, Brutverdacht, 1997), **Flussregenpfeifer** (2 Exemplare, Brutverdacht, 1997), **Gartenrotschwanz** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1997), **Gelbspötter** (2 Exemplare, Brutverdacht, 1997), **Kiebitz** (10 Exemplare, sicheres Brüten, 1996; 8 Exemplare, sicheres Brüten 1997), **Kuckuck** (1 Exemplar, mögliches Brüten, 1997), **Rebhuhn** (4 Exemplare, Brutverdacht, 1996)
- 6928-0334 „Acker, östlich Bahnhof Wilburgstetten“ mit Lebensraumtyp „Acker“: **Neuntöter** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1997), **Rebhuhn** (2 Exemplare, Brutverdacht, 1997)
- 6928-0328 „Eichelweiher südöstlich Wilburgstetten“ mit Lebensraumtyp „Weiher“: **Bekassine** (1 Exemplar, mögliches Brüten, 1998), **Eisvogel** (1 Exemplar, mögliches Brüten, 1998), **Flussregenpfeifer** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1998), **Kiebitz** (2 Exemplare, Brutverdacht, 1998)
- 6928-0332 „Stillgelegte Bahnlinie nordwestlich Greiselbach“ ohne Lebensraumangabe: **Dorngrasmücke** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1997), **Neuntöter** (8 Exemplare, sicheres Brüten, 1997), **Wachtel** (12 Exemplare, Brutverdacht)
- 6928-0331 „Weiltinger Forst zwischen Wolfsbühl und Weiltingen“ mit Lebensraumtyp „Nadelwald“: **Baumfalke** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1998), **Rotmilan** (2 Exemplare, sicheres Brüten, 1998), **Waldschnepfe** (6 Exemplare, Brutverdacht, 1998)

Desweiteren sind in der relevanten Umgebung des Plangebiets die folgenden Nachweise von **Weißstorch**-Horsten bekannt. Diese stützen sich auf die ASK und die LBV-Weißstorchkarte. Die Abgrenzung der relevanten Umgebung orientiert sich an der pro Brutpaar benötigten Habitatgröße von ca. 200 ha. Daraus ergibt sich ein Radius von ca. 800 m um einen Weißstorchhorst, der als prioritärer Nahrungsraum betrachtet werden kann. Je nach Eignung dieses Areals in Hinblick auf das Nahrungsangebot (benötigt werden idealerweise extensives Grünland bzw. Feuchtwiesen) muss der Radius vergrößert werden.

- 6928-0006 „Wilburgstetten“: Weißstorch (6 Exemplare, sicheres Brüten, 1980; Art erloschen, 1981)
- 6928-0025 „Wilburgstetten, Kirchturmdach“: Weißstorch (Nachweise ab 1976, sicheres Brüten kontinuierlich nachgewiesen von 2007-2017); gemäß LBV-Weißstorchkarte ist das Nest aktuell wieder mit zwei Störchen besetzt (Stand Januar 2019)
- 6928-0579 „Neumühl bei Wilburgstetten, Wohnhauskamin“: Weißstorch (sicheres Brüten kontinuierlich nachgewiesen von 2014-2017); gemäß LBV-Weißstorchkarte ist das Nest aktuell nicht besetzt (Stand Januar 2019)

Entsprechend der Luftbildauswertung lässt sich sagen, dass die Biotop- und Nutzungstypen, die für die Abgrenzung der Lebensräume entscheidend sind, auch heute noch weitestgehend vorhanden sind. Auch wenn die ASK-Meldungen keine systematische Erfassung der vorkommenden Arten darstellen, zeigen sie grundsätzlich, dass sich im Umfeld des Plangebiets zahlreiche Lebensraumstrukturen für verschiedene Vogelarten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen befinden.

Aufgrund der hohen Zahl der genannten Arten werden die potenziellen Betroffenheiten nicht für jede einzelne Art geprüft. Stattdessen werden Arten wenn möglich zu Gruppen zusammengefasst, die sich durch ähnliche Lebensraumansprüche auszeichnen. Für jede Gruppe erfolgt die Prüfung dann exemplarisch anhand einer wertgebenden Art.

Entsprechend der Biotoptypenausstattung und der in der ASK verzeichneten Arten ist in der relevanten Umgebung des Plangebiets mit den folgenden Artengruppen zu rechnen:

- **Gehölzbrüter** (Hecken und Gehölze entlang von Wegen und Gräben und im Auenbereich der Rothach; Wald südlich des Plangebiets)
- **Bodenbrütende Feldvogelarten** (Landwirtschaftsflächen im Umfeld des Plangebiets, Nass- und Feuchtwiesen im Auenbereich der Rothach)
- **Greifvogelarten** (Wald bzw. Waldränder südlich des Plangebiets)
- **Gewässergebundene Vogelarten** (Rothach, Gräben, Stillgewässer im Umfeld des Plangebiets)
- **Weißstorch** (bekannte Horststandorte in Wilburgstetten)

Vorhabenbedingt wird nicht in Gehölzstrukturen eingegriffen. Brutplätze von **gehölzbrütenden Vogelarten** sind daher nicht betroffen. Beeinträchtigungen könnten sich maximal hinsichtlich eines Nahrungsflächenverlustes ergeben. Dieser entsteht jedoch nur temporär während der Bauphase, da anschließend das extensive Grünland unterhalb der PV-Module wieder als Nahrungsfläche genutzt werden kann.

Für **bodenbrütende Vogelarten** stellt die rekultivierte Abbaufäche mit Rohbodenbereichen und teils höherem krautigen Bewuchs eine nicht unattraktive Fläche dar. Beeinträchtigungen von Lebensstätten könnten daher während der Bauphase entstehen. Für die bodenbrütenden Vogelarten gilt daher, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs., 5 BNatSchG, ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahme). Zu diesem Zweck ist die **Vermeidungsmaßnahmen V1** erforderlich.

Greifvogelhorste im Umfeld können nicht sicher ausgeschlossen werden. Besonders in der Aufzuchtzeit ist dann auch das Plangebiet (in Verbindung mit den umliegenden Offenlandflächen) als Nahrungsfläche potenziell von Bedeutung. Beeinträchtigungen können hier temporär während der Bauphase entstehen. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes, welcher für die Errichtung der baulichen Anlagen anzusetzen ist, wird für diese Störungen die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht oder überschritten. Dies gilt umso mehr, da für Greifvogelarten mit großem Aktionsradius ein räumliches und zeitliches Ausweichen jederzeit möglich ist und Flächen mindestens gleicher Güte in der unmittelbaren Umgebung ausreichend vorhanden sind. Auch die durch den Betrieb der PV-Anlage zu erwartende Beeinträchtigung (bauliche Veränderungen im Nahrungshabitat auf Zeit) erreicht nicht die Dimension „**erhebliches Stören**“ und hat damit ebenfalls keine artenschutzrechtliche Relevanz.

In Lebensraumstrukturen, die für **gewässergebundene Vogelarten** relevant sind, wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Dies gilt sowohl für Brut- als auch Nahrungshabitats. Beeinträchtigungen können hier ausgeschlossen werden.

Was den **Weißstorch** betrifft, so stellen im Vergleich zum Plangebiet die benachbarten Nass- und Feuchtwiesen an der Rothach sowie generell die Grünlandflächen im Talraum der Wörnitz die deutlich attraktiveren Nahrungsflächen dar. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Nahrungsflächen für den Weißstorch kann daher ausgeschlossen werden.

Für die ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten) Vogelarten sowie für die seltenen/ empfindlichen Vogelarten im Naturraum kann konstatiert werden: Entsprechend der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung des ausreichend und unmittelbar zur Verfügung stehenden Ausweichlebensraums ist nicht absehbar, dass sich der Erhaltungszustand vorhabenbedingt nachhaltig verschlechtert. Eine „Abschichtung“ aller potenziell möglichen Vogelarten ist daher nicht notwendig.

Durch Einhalten der Vermeidungsmaßnahme V 1 kann ein Eintreten der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wirksam verhindert werden.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Bauvorhabens nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen.

6 Weitergehende Empfehlungen aus Sicht des Artenschutzes

Bei der PV-Anlagen-Ausgestaltung im Rahmen der Grünordnung und des Naturschutzes können durch eine Strukturanreicherung der Feldflur temporär („Biotop bzw. Lebensräume auf Zeit“) während des Betriebszeitraumes von ca. 30 Jahren positive Wirkungen erzielt werden.

Bereits kleine, punktuelle Maßnahmen wie das gezielte Einbringen von Biotopbausteinen (offene Bodenstellen, Substratvielfalt, temporäre Kleinstgewässer, Totholz/ Asthaufen, Stein-/ Kies-/ Sandhaufen etc.) bringen Verbesserungen im Sinne der biologischen Vielfalt und dem allgemeinen Artenschutz.

Durch die extensive Flächennutzung bzw. -bewirtschaftung sind Verbesserungen beim Nahrungsangebot zu erwarten, z.B. durch Zunahme des Insektenreichtums und von Kleinsäugetieren.

7 Fazit

Den grundsätzlichen grünordnerischen, naturschutzrechtlichen und umweltfachlichen Belangen ist durch die Überprüfung auf alternative Standorte, die schutzgutbezogene Untersuchung von möglichen Beeinträchtigungen und der Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Projektvorfeld sowie durch die Ermittlung und Festsetzung

des erforderlichen Kompensationsumfangs nach der Eingriffsregelung Rechnung getragen (s. Umweltbericht).

Was den speziellen Artenschutz anbelangt, werden unter Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V1 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet.

Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

8 Empfehlung zur Integration des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in die Bebauungsplanung

Es wird empfohlen, die vorliegenden Ergebnisse und Empfehlungen des Fachbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Vermeidungsmaßnahmen V1) in die bauleitplanerische Abwägung des Bebauungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage Gernhut“, Gemeinde Mönchsroth als Festsetzungen und Hinweise zu übernehmen.

9 Literatur und verwendete Unterlagen

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Artenschutzkartierung, Stand 02.01.2019
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Biotopkartierung Bayern Flachland (Online-Datenabfrage FINWeb)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): Potenzielle natürliche Vegetation Bayerns
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Ansbach (1996)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas Bayern, Online-Kartendienst für umweltbezogene Fachdaten.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen [StMLU Hrsg.] (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Stand 28.11.2007.
- Haeupler, H. & Muer, T. (2000): Bildatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): S. 67-76, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen
- Seibert, P. (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1:500.000 mit Erläuterungen

10 Anlagen

- 1) Kling Consult: Übersichtsplan Artenschutz, „Freiflächen-Photovoltaikanlage Gernhut, Gemeinde Mönchsroth“, Ökostrom 24 GmbH & Co. KG, M 1:10.000.
- 2) LfU-TK-Artenliste für TK-Blatt 6928 (Weiltingen)

11 Verfasser

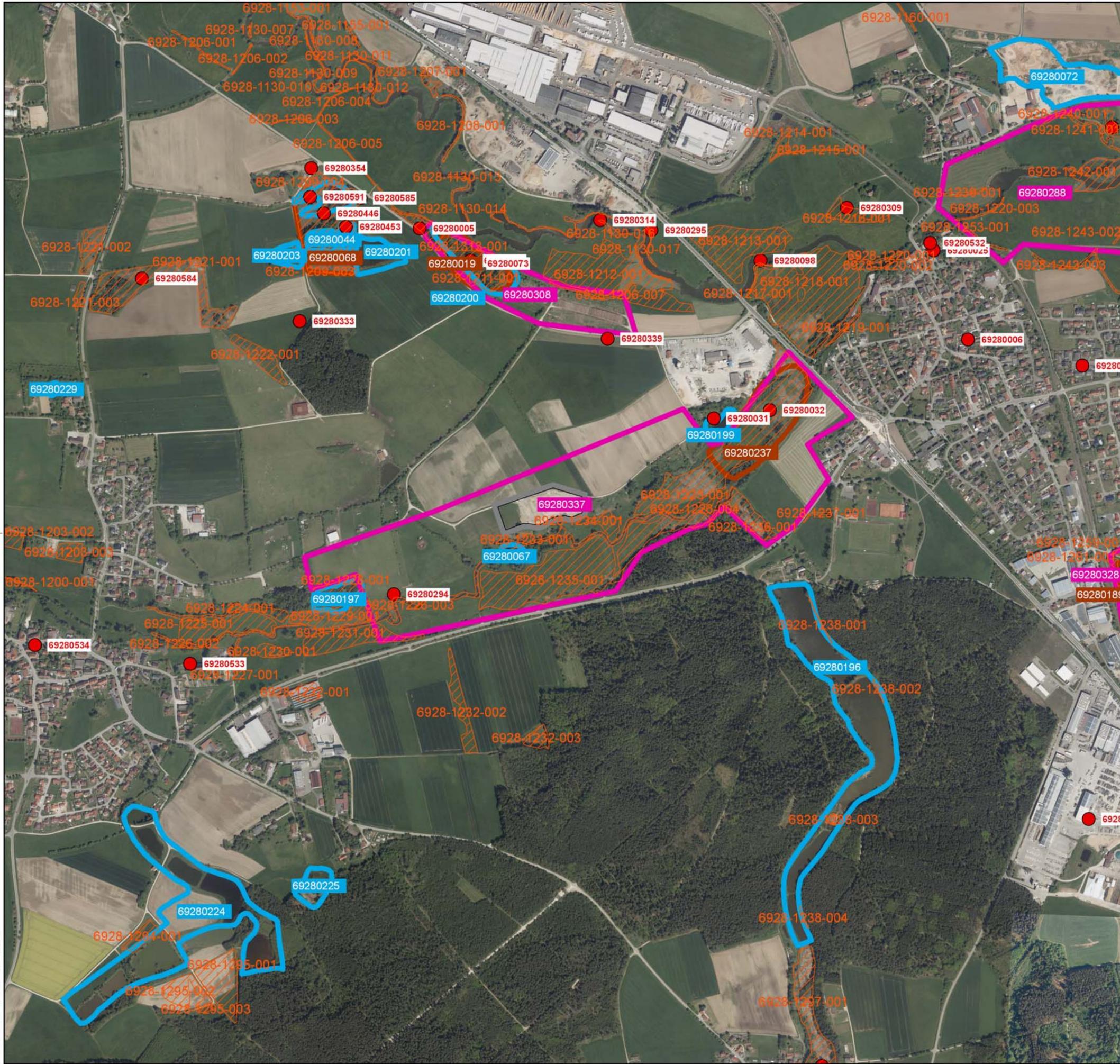
Team Bauleitplanung/Landschaftsplanung

Krumbach, 8. März 2019

Bearbeiter:

Dipl.- Geogr. Dr. Hase

B.Sc. Geogr. Siegmund



- Geltungsbereich B-Plan
- Biotop nach amtlicher Biotopkartierung mit Nummer
- ASK-Meldung mit Nummer**
- ASK_PUNKTE
- ASK_VOEGEL
- ASK_GEWAESSER
- ASK_SONSTIGE

D					
C					
B					
A					
INDEX	ÄNDERUNG ALTERATION	BEARBEITER PRINCIPAL	GEZEICHNET DRAWN BY	GEPRÜFT CHECKED BY	DATUM DATE

AUFTRAGGEBER:
ORDERED BY:

Ökostrom 24 GmbH & Co. KG

PROJEKT TITEL:
PROJECT TITLE:

**Bebauungsplan
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemhut",
Gemeinde Mönchsroth**

PLANBEZEICHNUNG:
DRAWING TITLE:

Übersichtsplan Artenschutz

PROJEKT NR. PROJECT NO.:	1389-405-KCK	MASSTAB SCALE:	1 : 10.000
<p style="font-size: 8px; margin: 0;"> KLING CONSULT PLANUNGS- UND INGENIEUR- GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH BAUGRUNDINSTITUT NACH DIN 1054 <small>Burgauer Str. 30 / 88381 Krombach / Tel.: 0 92 82 / 9 94 - 0 Fax: 0 92 82 / 9 94 - 110 / KCG@klingconsult.de / www.klingconsult.de</small> </p>	BEARBEITER PRINCIPAL:	SIG	DATUM: DATE:
	GEZEICHNET DRAWN BY:	SIG	08.03.2019
	GEPRÜFT CHECKED BY:	<i>S.H.</i>	08.03.2019
ZEICHNUNG NR. DRAWING NO.:			

DIN A3 (420x297mm=0,125 m²)
Speichername: 1389_ArcGISPro.aprx

Vorkommen in TK-Blatt 6928 (Weiltingen)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Castor fiber</u> *	<u>Biber</u> *		V	g	g
<u>Eptesicus nilssonii</u>	<u>Nordfledermaus</u>	3	G	u	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügel-Fledermaus</u>	3	G	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>		V	g	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>		V	g	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D	u	?
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		V	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	2	u	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarb-Fledermaus</u>	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK					EZA					
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W	
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u						g				
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g	g					g	g			
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		s										
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g										
<u>Actitis hypoleucos</u>	<u>Flussuferläufer</u>	1	2	s						u				
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s						s				
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g										
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	3	3	s				u						
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g			g						
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	u										
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s						?				
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u						u				
<u>Ardea alba</u>	<u>Silberreiher</u>						g	g						
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		g				g						
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			u										
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>			g	g			g		g			g	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g					g				
<u>Carduelis cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s						s				
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		u						s				
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3	u	u									
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g										
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohлтаube</u>			g						?				
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u										
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V	g						g				
<u>Cyanecula svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g										
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g			g		g				
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u						u				
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			u						u				
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>		V	g						g				

Dokumente zum Download**Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV**

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat